

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/0392/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Christoph Ernst
<b>Aktenzeichen:</b> III/3/703-10 ER	<b>Federführung:</b> Fachdienst III/3	<b>Datum:</b> 23.10.2017

### Winterdienst 2017/2018 im Gemeindegebiet Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Winterdienst wird nach den gesetzlichen Vorgaben in der Zeit vom 15.11.2017 bis 15.03.2018 durchgeführt.
2. Grundsätzlich wird auf Salz als Auftaumittel verzichtet.  
Ausgenommen vom Verbot sind Gefällstrecken, gefährliche Einmündungen, Buslinien, Hauptverkehrsstraßen, Kreis- und Landesstraßen gemäß Streuplan.  
Bei besonderen Wetterlagen wird aufgrund der Entscheidung des Leiters des Winterdienstes oder der Vertretung im Amt verfahren.
3. Die Bevölkerung wird in den Monaten November bis Januar je einmal über die Presse an die eigene Verantwortung für wintergerechte Ausrüstung und Verhaltensweise erinnert.
4. Klassifizierte Straßen (Landes- und Kreisstraßen) können bei betriebsbedingten Engpässen der Straßenmeisterei Idstein geräumt werden.
5. Der Beschluss des Gemeindevorstandes wird allen Ortsbeiräten zur Kenntnis gegeben.

Reimann  
Bürgermeister

### **Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

### **Sachverhalt:**

Der Beschlussvorschlag entspricht dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. Dezember 2011 für den Winterdienst 2011/2012.

Die Gemeinde Niedernhausen orientiert sich an den Erfahrungen der letzten Jahre und es wurde bei den in Frage kommenden Straßen wiederum geprüft, ob eine Veränderung der Priorität erforderlich ist.

Die Reihenfolge der zu räumenden Straßen (gem. Prioritäten) soll, wie im Vorjahr beschlossen, bestehen bleiben.

Anzumerken ist, dass die Zufahrten zu sämtlichen Feuerwehrgerätehäusern nach der 1. Priorität geräumt und gestreut werden.

Vermietete und verpachtete gemeindeeigene Objekte werden, gemäß den Regelungen in den Miet- und Pachtverträgen, geräumt und gestreut.

Im Übrigen werden die im Winterdienst beschäftigten Mitarbeiter des Bauhofes darauf hingewiesen, dass bei Ausbringung von Splitt und Salz im Einzelfall geprüft werden muss, ob die Möglichkeit besteht, je nach Wetterlage, die Menge des Streugutes zu reduzieren.

Die Streu -und Räumpläne sind beigefügt.

Ernst  
Fachdienst III/3

### **Anlagen:**

Streu- und Räumpläne